

In der Militärconvention mit Preußen vom 27. Juni 1867 (S. 67) § 9, 10 sind dem Senat ausdrücklich „alle Ehrenrechte und die freie Verfügung in Betreff der Garnison zum inneren Dienste vorbehalten,“ darunter auch das Recht, die in Bremen dislozierten Truppen, „soweit es mit den militärischen Interessen vereinbar ist, zu Ehrenwachen, Ehrenposten und Ordmanngen zu verwenden.“¹⁾

Unter den Ehrenrechten wurden in früherer Zeit ferner aufgeführt (Verfassungsvorhandlungen von 1818 S. 56 f.):

Der erste Rang bei Professionen und andern feierlichen Gelegenheiten, „ein besonderer Stuhl in den Kirchen der Stadt, der Vorstadt und des Gebiets,“ „der Einschuß im Kirchengelbe.“ Wie weit die letzteren Rechte als solche noch bestehen, mag dahin gestellt bleiben.

§ 19. Die Geschäftsbehandlung im Senat.

1. Über die Behandlung der Geschäfte im Senat enthält die Verfassung einige Vorschriften (§ 32—37); innerhalb derselben bestimmt der Senat das Nähere durch eine Geschäftsordnung.

Die Geschäfte werden theils im Plenum, theils in den Ausschüssen — Kommissionen — erledigt. Für die Geschäfte der verschiedenen Verwaltungszweige des Senats bestehen theils ständige Ausschüsse, Senatskommissionen, theils sind einzelne Mitglieder damit beauftragt, Senatskommissare; auf den Gebieten, wo ein Zusammenwirken mit der Bürgerschaft in den Deputationen stattfindet oder für welche besondere Behörden bestehen, nehmen die Kommissare des Senats bei der Deputation oder Behörde seine Geschäfte wahr.²⁾ Die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Senats geschieht durch das Plenum; jedes Mitglied ist zur Übernahme verpflichtet.

Dem Plenum ausdrücklich durch die Verfassung vorbehalten sind alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten,

¹⁾ Über diese militärischen Ehrenrechte ausführlich Sabard Bd. IV § 99 S. 65 f. Nach dem Kaiserl. Erlaß, die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten betr. vom 2. März 1866 haben die ersten Bürgermeister der freien Städte gleich den Sosterränen das Recht „auf den ihnen eigentümlich gehörenden Privatfahrzeugen die Kriegsflagge an der Wafel oder am Flaggenkod“ zu führen.

²⁾ Die Mitglieder des Senats bei den Deputationen werden als seine Kommissare, die der Bürgerschaft als Deputierte bezeichnet. Streit darüber bei den Verfassungsvorhandlungen 1818 S. 182 f.